

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

A. Gesetz vom 18. August 1856.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

II. Abtheilung.

Gesetze und Verordnungen für die Schifffahrt im Allgemeinen.

I. Messung der Schiffe.

A. Gesetz vom 18. August 1856.

Art. 1. §. 1. Jedes Oldenburgische Schiff, welches zum gewerbsmäßigen Betriebe der Schifffahrt dient, so wie jedes fremde Schiff, welches einen Oldenburgischen Hafen- oder Löschplatz berührt, an welchem Schiffsabgaben nach der Größe der Schiffe erhoben werden, soll einer Messung zur Ermittlung seines Lastengehaltes unterzogen werden.

§. 2. Ausgenommen sind:

1. die offenen Ruderfahrzeuge;
2. diejenigen Schiffe, welche einen Meßbrief über eine nach denselben Grundsätzen, welche für die Messung der Oldenburgischen Schiffe angeordnet werden, vorgenommene Messung führen, sofern von dem Staate, dem solche Schiffe angehören, eine gleiche Anerkennung der auf Grund dieses Gesetzes ausgefertigten Meßbriefe zugesichert ist;

3. diejenigen Schiffe, die einem Staate angehören, welchem die Anerkennung der von seinen Behörden ausgefertigten Meßbriefe zugesichert ist oder wird, soweit die Schiffe einen solchen Meßbrief führen.

Art. 2. §. 1. Der Lastengehalt der Schiffe soll angegeben werden in Schiffslasten zu 4258 Pfund Landesgewicht = 4000 Pfund Zollgewicht oder 2000 französische Kilogramme.

§. 2. Bei Entrichtung der Schiffsabgaben wird die Schiffslast gleich einer Rodenlast und werden drei derselben gleich zwei Commerzlasten gerechnet.

Art. 3. Ueber jede Messung eines Schiffs soll ein Meßbrief ausgefertigt werden.

Art. 4. Der Meßbrief bleibt so lange gültig, als die in demselben als gemessen und bei der Feststellung des Lastengehalts in Berechnung gezogen angeführten Theile des Schiffs in ihren Maßen unverändert bleiben.

Art. 5. Für die Messung eines Schiffs und Ausfertigung des Meßbriefs soll bei Schiffen von 18 und weniger Lasten eine Gebühr von 36 gr., bei größeren Schiffen nicht mehr als 2 gr. für die gemessene Last entrichtet werden.

Art. 6. Die näheren Bestimmungen über die Messung der Schiffe und Ermittlung des Lastengehalts (Art. 1. §. 1.), über Form und Ausstellung der Meßbriefe (Art. 3.), so wie über die für die Messung zu zahlenden Gebühren (Art. 5.) werden vom Staatsministerium, Departement des Innern, getroffen.

Art. 7. §. 1. Dieses Gesetz tritt am 1. October dieses Jahres in Kraft.

§. 2. Nach dem in §. 1. bestimmten Zeitpunkte sollen für ein im Inlande oder auf der Weser oder Jade befindliches Schiff nur nach vorgängiger Beibringung eines Meßbriefes Schiffspapiere ausgefertigt werden.

B. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. August 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1856 betr. die Messung der Schiffe.

Messungsverfahren.

§. 1. Die Messung der Schiffe soll von den dazu bestellten Personen, und zwar diejenige der Oldenburgischen Schiffe nach den in den §§. 3—19. enthaltenen Vorschriften (vollständige Messung), diejenige der fremden Schiffe nach dem in den §§. 20—22. vorgeschriebenen Verfahren (einfache Messung) geschehen, letzteres wenn nicht die Führer dieser Schiffe die vollständige Messung derselben beantragen.

Ausnahmsweise kann das in §. 20. bis 22. vorgeschriebene Verfahren bei der Messung Oldenburgischer Schiffe angewandt werden, wenn entweder die Umstände verlangen, daß das Schiff im ganz oder theilweise beladenen Zustande gemessen werde, oder wenn an dem Orte, wo das Schiff liegt, ein zur vollständigen Messung desselben berechtigter Messungsbeamter nicht angestellt ist.

Maßstab und Rechnungsweise.

§. 2. Die vorgeschriebenen Messungen geschehen nach rheinländischem Maße (wovon 10 Fuß sind = 10,6075 Fuß Oldenburger) mit der Decimaleintheilung desselben.

Bei Berechnungen ist die Decimalrechnung anzuwenden und sind die dabei sich herausstellenden Bruchtheile der Schiffslasten in Zehnteln auszudrücken.

A. Vollständige Messung.

1. der Segelschiffe.

a) Allgemeine Bestimmung.

§. 3. Die vollständige Messung der Segelschiffe geschieht durch Aufnahme der Länge (§. 4.) und dreier Querschnitte (§. 5—10.) des Schiffes und wird darnach eintretenden